Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. Haus der Demokratie und Menschenrechte Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin Tel 030.417 235 55 | Fax 030.417 235 57 www.rav.de | kontakt@rav.de



Stellungnahme des RAV

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/ EU (Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels)

Verfasser/in: Katharina Gamm, Rechtsanwältin, Berlin

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutze seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschluss 2002/629 JI des Rates (Al. L 101 vom 15. April 2011, S.1). Dabei beschränkt sich der Entwurf zunächst auf die im StGB geplanten Änderungen.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des § 233 StGB.

Der Entwurf plant eine Untergliederung des § 233 Abs. 1 Satz 1 Absatz 1 StGB in mehrere Unterpunkte. Unterschiedliche Handlungen zu dem der Täter das Opfer bringt, werden in 4 Unternummerierung aufgegliedert. Diesbezüglich bestehen Bedenken.

A. Der neue § 233 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB

Während der neue § 233 Abs. 1 Nr. 1 die bereits schon jetzt strafbaren Variante nämlich dem Bringen zu Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft enthält, wird im neuen Absatz 1 Nr. 2 die Aufnahme oder Fortsetzung von Betteltätigkeit den auch bislang erfassten Beschäftigungsverhältnisse, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den sonst üblichen Arbeitsbedingungen stehen, vorangestellt.

Die Untergliederung in zwei Unterpunkte und die Reihenfolge der beiden Varianten im § 233 Abs. 1 Nr. 2 wird der Systematik der Richtlinie nicht gerecht. Die Richtlinie beschreibt die Betteltätigkeit als einen Unterfall der erzwungenen Dienstleistungen (vergl. Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie). In den Erwägungen zur Richtlinie wird ausgeführt, dass "Betteltätigkeiten als eine Form der Zwangsarbeit oder der erzwungenen Dienstleistungen im Sinne des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit zu verstehen". Einschränkend wird ausgeführt: "die Ausbeutung für Betteltätigkeiten (...) erfüllt aber nur dann die Definition des Menschenhandels, wenn alle Merkmale der Zwangsarbeit oder der erzwungenen Dienstleistungen vorhanden sind. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung sollte die Gültigkeit einer möglichen Zustimmung zur Leistung eines solchen Dienstes in jedem Einzelfall geprüft werden" (11). Das Gesetz sollte so formuliert werden, dass klargestellt ist, dass der Menschenhandel nur Betteltätigkeiten erfasst, wenn sie als Unterfall der erzwungenen Dienstleistung gelten. Es muss erkennbar werden, dass für die Aufnahme der Betteltätigkeit eine mögliche Zustimmung im Einzelfall geprüft werden muss.

Vor diesem erscheint die Aufsplittung in zwei Unternummerierung also Sklaverei, Leibeigenschaft und Schuldknechtschaft auf der einen und Betteltätigkeit und auffälliges Missverhältnis zu den sonst üblichen Arbeitsbedingungen auf der anderen Seite nicht sinnvoll. Es erleichtert zwar die Lesbarkeit, im Prinzip handelt es sich aber bei allen Fallgestaltungen um Unterfälle erzwungener Dienstleitungen, so dass die Aufgliederung systematisch nicht nachvollziehbar und missverständlich ist.

Hinzukommt, dass bei den übrigen Varianten (Leibeigenschaft, Sklaverei, Schuldknechtschaft, Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer stehen) eine Zwangslage auf der Hand liegt. Das ist bei der Aufnahme einer Betteltätigkeit nicht immanent. Im Sinne der Richtlinie sollten nur Betteltätigkeiten umfasst werden, die der Ausbeutung dienen und alle Merkmale der Zwangsarbeit vorliegen. Das sollte in der geplanten Änderung dringend klargestellt werden.

Mit dem neuen Absatz 1 Nr. 3 soll bestraft werden, wer eine andere Person unter Ausnutzung der Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlung bringt.

Wer jemanden dazu bringt, Straftaten zu begehen, macht sich bereits nach geltendem Recht durch Anstiftung oder Beihilfe zur Haupttat oder durch unmittelbare oder mittelbare Täterschaft strafbar. Die in den Erwägungen zur Richtlinie genannten Straftaten (Diebstahl, Drogenhandel) sehen im Höchstmaß eine Strafe von 5 Jahren vor. In Fällen in denen der Zweck der Straftatbegehung in Vordergrund steht, käme bei einem gewissen Organisationsgrad zusätzlich schon jetzt eine Strafbarkeit nach den § 129 StGB in Betracht. Vor diesem Hintergrund wäre die Aufnahme dieser Variante nach der Richtlinie nicht zwingend erforderlich.

Der jetzige Gesetzentwurf geht über die Richtlinie hinaus, da die Richtlinie verlangt, dass die Ausnutzung der strafbaren Handlung unter Strafe gestellt wird (Vergl. Art. 2 Abs. 2). Das Moment der Ausnutzung ist im Wortlaut bislang nicht erfasst, so dass ein Täter nach dem Entwurf auch dann wegen Menschenhandels strafbar wäre, wenn es ihm auf einen wirtschaftlichen Erfolg oder eigenen Vorteil gar nicht ankommt. In den Erwägungen der Richtlinie heißt es aber: "Der Ausdruck "Ausnutzung strafbarer Handlungen" sollte als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel oder sonstigen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen." (Erwägung 11). Weder eine Gewinnerzielungsabsicht des Haupttäters noch die Einschränkung, dass nur strafbare Handlungen, die der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen, umfasst werden sollen, sind dem Wortlaut des Entwurfs zu entnehmen. Diese Einschränkung sollte zur Vermeidung einer weiten Ausdehnung des Straftatbestandes mit aufgenommen werden. Die Änderung der Überschrift (und anderweitiger Ausbeutung) wird dem Erfordernis nicht gerecht.

Im Anschreiben zum Gesetzentwurf, wird ausgeführt, dass eine Einfügung der Variante "zur Entnahme von Organen" aus Gründen der Klarstellung erfolgt und zur Umsetzung der Richtlinie aber nicht zwingend erforderlich ist, da bereits jetzt weitgehend eine Strafbarkeit nach den Regelungen des Transplantationsgesetz besteht. Zwischen den Strafandrohungen bestehen aber erhebliche Unterschiede: Während das Transplantationsgesetz einen Strafrahmen bis zu 5 Jahren und Geldstrafen vorsieht, besteht im Falle des Menschenhandels eine Strafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren im Raum. Es handelt sich somit nicht lediglich um eine Klarstellung, sondern um eine deutlich Ausweitung des Strafrahmens, ohne dass die Gründe hierfür genannt werden. Hinzukommt, dass die Richtlinie den Menschenhandel stets unter dem Zweck der Ausbeutung definiert (Art. 2 Abs. 1). Nach dem Entwurf würde aber bereits eine Organentnahme, die unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, einen Fall des Menschenhandels darstellen und ginge damit über die in der Richtlinie genannten Fälle hinaus. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den Strafrahmen wäre es geboten im Wortlaut des Gesetzes und nicht nur in der Überschrift zumindest eine Einschränkung auf Fälle zum Zwecke der Ausbeutung vorzunehmen.

D. § 233 Abs. 1 S 2 StGB

Soweit die Aufnahme der Worte "zum Zweck der Ausbeutung" in § 233 Abs. 1 Satz 2 StGB, zur Klarstellung aufgenommen wird, wäre es sinnvoll auch im Hinblick auf die oben genannten Kritikpunkte diese Klarstellung insbesondere für die neuen Varianten des § 233 Abs. 1 Satz 1 zu treffen. In dem jetzigen Entwurf könnte sonst der Eindruck entstehen, dass es für den Satz 1 gar nicht auf Ausbeutungszwecke ankommt. Dies ist aber nach der Richtlinie gerade der Fall (Art. 2 Abs. 1 letzter Satz)